

# **Satzung des Fördervereins der Paul-Hindemith-Schule e. V.**

Geänderte Fassung der JHV vom 28.06.2021

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Paul-Hindemith-Schule e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zielsetzung und Zweck Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Paul-Hindemith-Schule in Frankfurt am Main. Diese sind zur Verbesserung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen und Bedürfnisse zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der AO auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Ziel ist es, das Gedankengut und Werk von Paul Hindemith zu pflegen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person sowie Vereine, Verbände und Institutionen werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die/der Antragsteller\*in kann bei Ablehnung des Aufnahmeantrags Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Aufgenommene Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages durch Einzugsermächtigung verpflichtet.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
  - a. Durch den Tod eines Mitglieds,
  - b. Durch den Austritt des Mitglieds,
  - c. Durch den Ausschluss des Mitglieds,
  - d. Durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende. Die Mitgliedsbeiträge müssen bis zum Zeitpunkt des Austritts geleistet werden. Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft automatisch zu diesem Zeitpunkt.

## **Satzung des Fördervereins der Paul-Hindemith-Schule e. V.**

3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz zweifacher Mahnung in Textform bzw. ohne Mahnung nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt sind. Die Beendigung der Mitgliedschaft stellt der Vorstand fest.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder wegen vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten auszuschließen.
5. Das Mitglied hat das Recht, in den Fällen Ziffer 2 und 3 die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder einen Aufhebungs- oder Bestätigungsbeschluss fasst.

### **§ 5 Einkünfte des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen

1. aus einem Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird – der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigung oder Befreiung gestatten,
2. aus freiwilligen Zuwendungen und Spenden.
3. aus Einkünften bei Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die zusammen mit Schülernbeirat, Schülervertretung und Kollegium der Paul-Hindemith-Schule durchgeführt werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern und besonderen Vertretern:

1. stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a. die oder der 1. Vorsitzende,
  - b. ein/e gleichberechtigt stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. der oder die Geschäftsführer/-in
  - d. bis zu vier Beisitzern/-innen
2. beratenden Mitgliedern mit Antrags- und Rederecht:
  - a. der/die Schulleiter/-in oder ihre bzw. seine Vertreter/-in,
  - b. ein/e Vertreter/-in des Schülernbeirats, welcher von diesem bestimmt wird.
3. Der/die Schulleiter/-in sowie der/die stellvertretende Schulleiter/-in können nicht Vorsitzende des Vereins sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

# **Satzung des Fördervereins der Paul-Hindemith-Schule e. V.**

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt das Finanzwesen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er wird nach Bedarf von einem/einer der Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn außer einem/einer der Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende.
3. Satzungsänderungen welche durch das Registergericht beanstandet werden, können die Beanstandungen im Wege eines Vorstandsbeschlusses behoben werden und sodann umgehend sämtliche Mitglieder über die geforderte(n) Änderung(en) informiert werden.

## **§ 9 Der/die erste Vorsitzende**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/-in. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
2. Der Stellvertreter/in des/der Vorstandsvorsitzenden und der/die Geschäftsführer/-in sind im Innenverhältnis in dieser Reihenfolge verpflichtet, von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der/die Vorstandsvorsitzende/r oder dessen Stellvertreter/in verhindert sind.

## **§ 10 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer**

1. Der/die Geschäftsführer/-in erledigt zusammen mit dem Vorstand die gesamten Finanzgeschäfte des Vereines. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die wesentlichen Finanzgeschäfte zu erstatten und Rechnung über das Vereinsvermögen zu legen.
2. Auf Weisung eines/einer Vorsitzenden hat der/die Geschäftsführer/-in jederzeit Rechnung zu legen, Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen zu gewähren.
3. Die Abrechnung des/der Geschäftsführer-s/-in soll mindestens einmal jährlich von zwei Revisoren geprüft werden. Die Prüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

## **§ 11 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds**

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Stelle wirksam besetzen. Dies gilt auch für das Amt eines/einer Vorsitzenden.
2. Innerhalb zweier Jahre hat die Bestätigung oder eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen, andernfalls wird die Bestellung durch den Vorstand unwirksam.

## **§ 12 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Innerhalb eines jeden Vereinsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dieser MV sind
  - a. der Jahresbericht und der Rechnungsbericht über das verflossene Vereinsjahr,

## **Satzung des Fördervereins der Paul-Hindemith-Schule e. V.**

- b. jährlich die Neuwahl eines Revisors von zwei gewählten Revisoren.
- b. alle 2 Jahre:
  - die Entlastung des Vorstands für die Amtszeit,
  - die Neuwahl des Vorstands.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die MV fest und beruft sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift ein. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tage der MV verschickt werden. Jede MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Der/die Vorsitzende leitet die MV. Die Versammlung kann auf Antrag auch eine/-n andere/-n Versammlungsleiter/-in wählen.
5. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der MV mit zu unterzeichnen ist. Zu Beschlüssen der MV ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder und müssen sich im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Gesetze halten, um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht zu gefährden.
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung benannt wurde.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Wenn die MV die Auflösung des Vereins beschlossen hat oder wenn die Auflösung durch eine Behörde angeordnet wird, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Es kann durch die Mitgliederversammlung auch eine andere Person zum Liquidator bestimmt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Frankfurt am Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung vom 17. März 1987 wurde in der geänderten Fassung von der Mitgliederversammlung am 28.06.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.